

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

3. Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein B

insb. zur 3. Ö-Beteiligung

8.2 PZ2e-Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Kürzel	Regionalplanerische Bewertungen zu Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, die erst nach Erstellung der Unterlagen für die Erörterung im 2. Quartal 2017 ausgewertet wurden (inkl. 3. Beteiligung).	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu Eintragungen links
Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein	<p><u>Vorbemerkungen</u> <i>Die nachfolgenden Ausführungen gelten regelmäßig auch für die Windenergievorbehaltsbereiche, soweit sich aus dem Text oder Zusammenhang nichts anderes ergibt.</i></p> <p><i>Zudem wird unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret auf viele Streichungen von Windenergiebereichen (und dabei insbesondere die im Reichswald) und in geringem Umfang auch Neudarstellungen. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier, soweit diese nicht explizit anders dargelegt wird.</i></p> <p><i>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen / AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr. Noch ein Tipp für Recherchen bzgl. Querverweisen auf die Begründung: In der elektronischen Fassung der Begründung zum Aufstellungsbeschluss kann man mit entsprechenden Browsern auch nach Begründungs-Kürzeln wie „E.R.1“ aus der Anlage 1 des Kapitels 7.2.15 oder Bereichsbezeichnungen wie „Tön_WIND_001“ aus der Anlage 2 suchen.</i></p> <p style="text-align: center;">----</p> <p>Zu nachfolgend genannten Stellungnahmen wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel und unter der jeweiligen thematischen Unterüberschrift in der 1. Thementabelle (TT) verwiesen: Ö-2016-07-29-A; Ö-2016-09-05-B/02-03, 13; Ö-2016-09-06-C/02-</p>	<p>Ö-2016-07-29-A Ö-2016-09-05-B/02-03, 13 Ö-2016-09-06-C/02-03, 13-14 (div.) Ö-2016-09-08-A/13, 17-18, 21, 22 (div.) Ö-2016-09-09-C Ö-2016-09-11-A Ö-2016-09-11-B/02-04 Ö-2016-09-13-B Ö-2016-09-13-C Ö-2016-09-13-F/01-03, 13 Ö-2016-09-14-H/01-03, 13-14 (div.) Ö-2016-09-14-L/11-12 Ö-2016-09-14-N/08-09 Ö-2016-09-15-Q/04 Ö-2016-09-16-N/04 Ö-2016-09-17-E/01-03, 13-14 (div.) Ö-2016-09-18-E/02, 05, 08 Ö-2016-09-18-G/04, 08, 13-14 Ö-2016-09-18-I/05, 07-10, 12-14, 16 Ö-2016-09-18-M/02, 04-05, 07, 09, 11-</p>

<p>03, 13-14 (div.); Ö-2016-09-09-C; Ö-2016-09-11-A; Ö-2016-09-11-B/02-04; Ö-2016-09-13-B; Ö-2016-09-13-C; Ö-2016-09-13-F/01-03, 13; Ö-2016-09-14-H/01-03, 13-14 (div.); Ö-2016-09-14-L/11-12; Ö-2016-09-14-N/08-09; Ö-2016-09-15-Q/04; Ö-2016-09-16-N/04; Ö-2016-09-17-E/01-03, 13-14 (div.); Ö-2016-09-18-E/02, 05, 08; Ö-2016-09-18-G/04, 08, 13-14; Ö-2016-09-18-I/05, 07-10, 12-14, 16; Ö-2016-09-18-M/02, 04-05, 07, 09, 11-14, 16, 18-19, 21-22, 24; Ö-2016-09-19-F/02; Ö-2016-09-19-G/02-04; Ö-2016-09-19-AB/02, 09, 11; Ö-2016-09-21-F; Ö-2016-09-23-P; Ö-2016-09-26-Q; Ö-2016-09-26-S; Ö-2016-09-27-W; Ö-2016-09-27-Y; Ö-2016-09-27-Z; Ö-2016-09-28-S; Ö-2016-09-28-U; Ö-2016-09-28-X; Ö-2016-09-29-U/04-05, 07; Ö-2016-09-29-X; Ö-2016-09-29-Z; Ö-2016-09-29-AC; Ö-2017-06-17-B, Ö-2017-08-18-A, Ö-2016-09-29-AH, Ö-2017-09-18-R, Ö-2017-09-04-A, Ö-2017-09-05-A, Ö-2017-09-06-B, Ö-2017-09-19-D. Gleiches gilt für etwaige nur nebenstehend genannte Stgn., soweit diese nicht nachstehend in vollem Umfang abgehandelt werden.</p> <p>Die dortigen Ausführungen (d.h. die regionalplanerischen Bewertungen/AGV) in der 1. TT gelten dann auch hier (Ausnahme und ggf. ergänzende Ausführungen nachstehend); Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Soweit es jedoch gegenüber den Positionen aus der 1. TT über die Unterlagen zur 3. Beteiligung Aktualisierungen gab und entsprechende Widersprüche, gehen als Ausnahme – abweichend vom Vorstehenden – die Unterlagen aus der 3. Beteiligung vor (Änderung der Vorgaben und Begründung) gegenüber den Ausführungen aus der 1. TT vor. Insoweit wird auf diese Unterlagen aus der 3. Beteiligung verwiesen.</p> <p>Ebenso gehen Ausführungen in den 2. Themen- und Kommunaltabellen – auf die ergänzend verwiesen wird (z.B. zum Thema Koalitionsvertrag/Abstände/1.500 m und Grundwasser in Ö-2017-09-18-R) - gegenüber etwaigen gegenteiligen Ausführungen in den 1. Themen- und Kommunaltabellen und den Unterlagen aus der 3. Beteiligung vor.</p> <p>Diese Reihung ergibt sich aus der zeitlichen Abfolge der Unterlagenerstellung.</p> <p>Zu einzelnen Themen wird darüber hinaus Folgendes festgehalten (nachstehende Ausführungen gehen wiederum bei etwaigen Widersprüchen den Ausführungen in den 1. und 2. Kommunaltabellen und auch den Ausführungen in den Unterlagen zur 3. Beteiligung vor):</p>	<p>14, 16, 18-19, 21-22, 24 Ö-2016-09-19-F/02 Ö-2016-09-19-G/02-04 Ö-2016-09-19-AB/02, 09, 11 Ö-2016-09-20-C Ö-2016-09-21-F Ö-2016-09-23-P Ö-2016-09-26-Q Ö-2016-09-26-S Ö-2016-09-27-W Ö-2016-09-27-Y Ö-2016-09-27-Z Ö-2016-09-28-S Ö-2016-09-28-U Ö-2016-09-28-X Ö-2016-09-29-U/04-05, 07 Ö-2016-09-29-X Ö-2016-09-29-Z Ö-2016-09-29-AC Ö-2016-09-29-AH Ö-2017-04-20-A Ö-2016-08-21-B Ö-2016-08-27-B Ö-2016-09-07-A Ö-2016-09-08-A Ö-2016-09-12-A Ö-2016-09-14-B Ö-2016-09-15-A Ö-2016-09-15-P Ö-2016-09-17-H Ö-2016-09-18-N Ö-2016-09-19-K</p>
---	--

	<p><u>Abfälle von WEA nach der Nutzung</u> Zur Thematik der Abfälle nach einer späteren Nutzungsaufgabe von WEA (z.B. Ö-2016-09-14-H/14) wird auf die Aussagen zur Ökobilanz unter diesem Kürzel in der 1. TT verwiesen. Dies Thema steht etwaigen Darstellungen im Regionalplan vom Gewicht her nicht entgegen.</p> <p><u>Ablehnung der Streichung von Windenergiebereichen im Rahmen der 3. Beteiligung</u> Zum Teil (z.B. Ö-2017-08-30-A, Ö-2017-10-09-B) wurde in Stgn. großes Unverständnis für die im Rahmen der 3. Beteiligung vorgenommenen Streichungen von Windenergiebereichen geäußert. Hier wurde z.B. auf Bundes- und Landesziele sowie übergeordnete raumordnerische Vorgaben für den Klimaschutz und den Ausbau erneuerbarer Energien verwiesen (z.B. Ö-2017-08-30-A, Ö-2017-10-09-B) und dabei auch auf die Unterschreitung der Grundsatzvorgabe von 3.500 ha im LEP NRW. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch an den Begründungen für die Streichungen in den Unterlagen zur 3. Beteiligung festgehalten. In diesem Kontext wird zudem auf die Zurückweisung von Bedenken gegen die Streichungen in der 2. Thementabelle unter diesem Kürzel verwiesen. So sind u.a. auch hinreichende Gründe für die Unterschreitung der 3.500 ha des LEP-Grundsatzes angegeben worden. Die Landesplanung hat die Vorgabe der 3.500 ha bewusst nicht als Ziel vorgesehen, sondern als Grundsatz. Dies bedingt ohne Weiteres bereits aufgrund der Regelungen des ROG für den Umgang mit Grundsätzen entsprechende Spielräume für die Abwägung. Der LEP gibt den Regionen hier ferner auch nicht vor (z.B. als Ziel), welche Abstände sie zu Grunde legen dürfen/welche Kriterien sie anwenden dürfen, auch wenn seitens Ö-2017-10-09-B/02 in eine andere Richtung argumentiert wird. Von Ö-2017-10-09-B/02 unter Bezugnahme auf die LANUV-Potenzialstudie (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/30040a.pdf; Zugriff am 13.11.2017) in diesem Kontext ins Spiel gebrachten Werte wie 450 m (Außenbereichswohnen) und 600 m Abstand (ASB etc.) zu bestimmten Nutzungen, sind für heute unter dem Ausschreibungsmodell errichtbare WEA zudem vielfach zu gering bzw. zumindest unter Vorsorgegesichtspunkten wenig sinnvoll. Dies war aber bereits zu Zeiten der Erstellung der LANUV-Potenzialstudie ähnlich, denn hier heißt es z.B. auf S. 106 zum 450 m Puffer um Wohnnutzungen im Außenbereich: „Darüber hinaus ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm erforderlich. Dies wurde im Rahmen der schalloptimierten Betrachtung gesondert durch</p>	<p>Ö-2016-09-21-M Ö-2016-09-21-N Ö-2016-09-22-A Ö-2016-09-25-H Ö-2016-09-25-J Ö-2016-09-25-L Ö-2016-09-26-M Ö-2016-09-26-N Ö-2016-09-26-O Ö-2016-09-27-V Ö-2016-09-28-R Ö-2016-09-29-T Ö-2016-09-29-V Ö-2016-09-30-Q Ö-2016-09-30-S Ö-2016-09-30-U Ö-2016-10-01-S Ö-2016-10-01-T Ö-2016-10-01-U Ö-2016-10-02-V Ö-2016-10-02-W Ö-2016-10-02-X Ö-2016-10-02-AB Ö-2016-10-02-AC Ö-2016-10-03-Y Ö-2016-10-03-Z Ö-2016-10-03-AC Ö-2016-10-03-AK Ö-2016-10-03-AR Ö-2016-10-03-AV Ö-2016-10-03-BD Ö-2016-10-03-BF</p>
--	---	---

	<p><i>flexible Abstände betrachtet. Diese überschreiten i.d.R. den 450 m Puffer.“</i> Insoweit ist es auch falsch, anzunehmen, dass die LANUV-Potenzialstudie generell 450 m als ausreichend angesehen hat. Erst recht nicht hat der LEP solche Kriterien oder Werte der Regionalplanung bindend vorgegeben.</p> <p>Ferner wird auch auf die gegebenen Abwägungsspielräume des demokratisch legitimierten Regionalrates hingewiesen, der selbst bei gleichbleibenden Ausgangsbedingungen im Rahmen dieses Spielraumes abweichende Entscheidungen treffen kann. Dies hat nichts mit Willkür zu tun und Beteiligte können auch nicht darauf vertrauen, dass Politiker ihren legitimen Entscheidungsspielraum kontinuierlich in gleicher Weise nutzen. Hier gelten die generellen Regeln flexibler demokratischer Entscheidungsprozesse.</p> <p>Ebenso kann der Regionalrat auch auf die Darstellung von Windenergiebereichen – bei gegebenen hinreichenden raumordnerischen Gründen – verzichten, in denen rein fachrechtlich ansonsten WEA zulassungsfähig (zumindest bei einer vorlaufenden RPD-Darstellung) gewesen wären. Auch müssen Verichtsgründe keine „erheblichen“ oder „dauerhaften“ Beeinträchtigungen sein.</p> <p>So kann bzgl. des Stichwortes Grundwasser der Regionalrat vorsorglich auf die Darstellung bestimmter Bereiche im Regionalplan verzichten, selbst wenn dort WEA bei einer optimalen Errichtungsweise – die der Regionalplan nicht regelt – rein fachrechtlich noch zulassungsfähig sind/sein sollten.</p> <p>Zum Thema Biotopverbund ist ergänzend anzumerken, dass hier mit Blick auf Beeinträchtigungen in den Unterlagen zur 3. Beteiligung alle potentiellen Beeinträchtigungen gemeint sind. Dieses Argument ist insoweit nicht mit Hinweis auf einzelne Arten zu widerlegen. Aktuell durch bestehende WEA vermeintlich oder ausgeschöpfte Schallkontingente (Grev_WIND_014 (plus angrenzende Flächen in Nachbarkommunen) versus Grev_WIND_001/Grev_WIND_035 in Ö-2017-08-30-A) sind kein zwingender Hinderungsgrund für die Darstellung von angrenzenden Windenergiebereichen (und in der Folge dem Verzicht auf andere, wie Grev_WIND_001 in der 3. Beteiligung). Denn bestehende WEA können auch nachträglich z.B. noch – falls dies nicht schon der Fall ist – aufgrund von Aushandlungsgeschäften nachts schallreduziert betrieben werden. Auch könnte mittelfristig z. B. ein generelles Repowering am Standort erfolgen (WEA laufen regelmäßig nicht unbegrenzt), dass über leisere Anlagen eine Standortausweisung erlaubt. Raumordnerische Bereiche nicht langfristig im Regionalplan zu sichern, nur weil dort angrenzend aktuell z.B. laute WEA bestehen, die derzeit</p>	<p>Ö-2016-10-03-BG Ö-2016-10-03-BI Ö-2016-10-03-BJ Ö-2016-10-03-BK Ö-2016-10-04-N Ö-2016-10-04-W Ö-2016-10-04-X Ö-2016-10-04-AO Ö-2016-10-04-BT Ö-2016-10-04-BU Ö-2016-10-04-BV Ö-2016-10-04-BW Ö-2016-10-04-BX Ö-2016-10-04-CO Ö-2016-10-04-CP Ö-2016-10-04-CR Ö-2016-10-04-CU Ö-2016-10-04-CV Ö-2016-10-05-BN Ö-2016-10-05-BT Ö-2016-10-05-BV Ö-2016-10-05-CI Ö-2016-10-05-CJ Ö-2016-10-05-CK Ö-2016-10-05-CL Ö-2016-10-05-CN Ö-2016-10-05-CO Ö-2016-10-05-CQ Ö-2016-10-05-CS Ö-2016-10-05-CT Ö-2016-10-05-CV Ö-2016-10-05-CW Ö-2016-10-06-P</p>
--	---	--

	<p>Probleme bei Neuzulassungen verursachen, ist im Sinne einer langfristigen Raumentwicklung nicht angezeigt und erst recht nicht erforderlich.</p> <p>Umgekehrt ist es raumordnerisch durchaus zulässig, einen wichtigen gewerblich-industriellen Bereiche insoweit prioritär zu behandeln, als hier keine Verschärfung der Immissionsschutzkonflikte durch zusätzliche Windenergiebereiche generiert werden sollen.</p> <p>Festzustellen ist zudem, dass Wirkungen historisch wertvoller Bereiche und Gebäude nicht generell als Ausschlussgrund im Rahmen der RPD-Erarbeitung gewertet werden. Sie wurden differenziert betrachtet und führten als Resultat nur – sachgerecht – punktuell zu Streichungen und dabei zum Teil erst in Kombination mit anderen Restriktionen.</p> <p>Zu bedenken ist zudem, dass die Windenergiebereiche als reine Vorranggebiete insoweit keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten.</p> <p>Bedenken gegen die obigen Wertungen wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Auch zu diesem Thema wird (z.B. bzgl. Ö-2017-08-18-A) auf die Ausführungen in der 1. TT unter diesem Kürzel verwiesen. Ergänzend ist angesichts der Stgn. Ö-2016-10-07-BX anzumerken, dass nicht ersichtlich ist, warum Flügel alle vier Jahre ausgetauscht werden müssten. Davon ist nicht auszugehen, auch wenn es dafür für den RPD nicht ankommt. Auch bei den Immissionen/Emissionen wäre im Falle einer Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald von einer Zulassungsfähigkeit auszugehen und dabei auch von einem hinreichenden Artenschutz in Bezug auch auf Immissionsbelastungen. Bedenken wie sie in Ö-2016-10-07-BX formuliert werden sind nicht hinreichend substantiiert und mindestens auf der Ebene der Regionalplanung auch kein Grund für den Verzicht auf Darstellungen im RPD. Auswirkungen kann es zwar geben, jedoch wäre nicht von Auswirkungen auszugehen, die von der Intensität her einer Zulassung entgegenstehen und diese Thematik ist auch nicht der Grund für die Streichung der Windenergiebereiche (vgl. angesichts der in Ö-2016-10-07-BX angesprochenen Waldschnepfe auch die verfahrenskritischen Arten gemäß SUP-Systematik). Der Reichswald ist im Übrigen groß, so dass in der Regel auch alternative angrenzende Lebensräume gegeben wären.</p> <p><u>Andere Energieformen und alternative Standorte</u></p> <p>Zu Kleinwindkraftanlagen (Ö-2016-09-06-C/14) auf Hausdächern ist ergänzend u.a. auf die damit verbundenen Emissionen im Siedlungsbereich und die geringe Wirtschaftlichkeit hinzuweisen.</p>	<p>Ö-2016-10-06-S Ö-2016-10-06-U Ö-2016-10-06-AJ Ö-2016-10-06-AL Ö-2016-10-06-BK Ö-2016-10-06-BI Ö-2016-10-06-BN Ö-2016-10-06-BO Ö-2016-10-06-BM Ö-2016-10-06-BP Ö-2016-10-06-BQ Ö-2016-10-06-BR Ö-2016-10-06-CY Ö-2016-10-06-CZ Ö-2016-10-06-DA Ö-2016-10-06-DB Ö-2016-10-06-DD Ö-2016-10-06-DE Ö-2016-10-06-DF Ö-2016-10-06-DG Ö-2016-10-06-DI Ö-2016-10-06-DH Ö-2016-10-06-DJ Ö-2016-10-06-DK Ö-2016-10-07-R Ö-2016-10-07-AC Ö-2016-10-07-AM Ö-2016-10-07-BS Ö-2016-10-07-BT Ö-2016-10-07-BU Ö-2016-10-07-BW Ö-2016-10-07-BX Ö-2016-10-07-BY</p>
--	--	---

	<p>Generell gilt, dass die Sicherung von Windenergiebereichen aus den in Kap. 7.2.15 der Begründung dargelegten Gründen Sinn macht und aufgrund der Vorgaben des LEP NRW auch erforderlich ist, auch wenn andere Energieformen – und WEA-Standorte andernorts (vgl. z.B. Ö-2016-09-06-H/14) – ebenfalls Beiträge zum künftigen Strombedarf leisten können und werden und auch wenn Energiesparen ebenfalls sinnvoll (aber mindestens auf absehbare Zeit nicht ausreichend) ist. Eine raumordnerische Sicherung macht zudem auch Sinn, selbst wenn andere Energiesysteme (vgl. Ö-2016-09-06-H/14) erprobt werden wollten (wofür die Regionalplanung nicht zuständig ist). Siehe zu alternativen Standorten (u.a. Ö-2016-09-17-E/14, Ö-2016-09-21-M/01) und Energieformen auch die Ausführungen in der 1. TT zu diesem Thema (Erforderlichkeit sehr vieler Standorte (mehr Standorte u.a. mehr Beiträge zum Schutz des globalen Klimas)/ Standorte z.B. an BAB Offshore, „leer stehende Felder“, in Kieseen oder anderen ehemaligen Abgrabungsstandorten reichen nicht – und auch da gibt es viele Restriktionen z.B. durch den notwendigen Immissionsschutz für Anwohner).</p> <p><u>Artenschutz und FFH-Schutz</u> Auch hier (z.B. zu Ö-2017-09-06-B) gelten die Verweise auf die 1. TT und KTs – soweit es über die Unterlagen zur 3. Beteiligung keine aktuelleren Positionen gibt. Ergänzend wird jedoch auf die noch aktuellere zusammenfassende Umwelterklärung verwiesen. Bedenken zu dieser Thematik werden zurückgewiesen.</p> <p><u>Betreiber, Profiteure, Regionale kleine Einheiten, Vor- und Nachteilsverteilung</u> Soweit die Frage der Betreiber und Profiteure etwaiger WEA angesprochen wird, ist dies nicht relevant für die Raumordnung, denn dies ist raumordnerisch nicht zu steuern und dafür besteht auch kein Anlass. Ebenso ist es nicht sinnvoll, zu versuchen raumordnerisch trotz geeigneter Bereiche nur kleine Einheiten im Plan vorzusehen (siehe im Gegenteil die 10 ha Mindestgröße; Prinzip der Belastungsbündelung und effizienten Ausnutzung von Potentialen). Ebenso ist es nicht möglich und nicht sinnvoll die Raumordnung so zu betreiben, dass bestimmte Nachteile von Planungen nur diejenigen haben, die auch andere – z.B. wirtschaftliche – Vorteile davon haben (vgl. Ö-2016-09-14-H/14)</p> <p><u>Brände und Brandschutz</u> Zur Thematik von Bränden und Brandschutz wird ebenfalls auf die Aussagen dazu unter diesem Kürzel in der 1. TT verwiesen (vgl. Kritik z.B. in Ö-2016-09-29-Z/01). Dieses Thema steht etwaigen</p>	<p>Ö-2016-10-07-BZ Ö-2016-10-08-D Ö-2017-06-17-A Ö-2017-06-17-B Ö-2017-06-18-A Ö-2017-06-19-A Ö-2017-08-18-A Ö-2017-08-19-A Ö-2017-08-30-A Ö-2017-09-04-A Ö-2017-09-05-A/05 Ö-2017-09-05-A/06 Ö-2017-09-06-B Ö-2017-09-12-A Ö-2017-09-14-A Ö-2017-09-15-C Ö-2017-09-15-D Ö-2017-09-15-F Ö-2017-09-16-A Ö-2017-09-16-D Ö-2017-09-16-F Ö-2017-09-16-H Ö-2017-09-16-I Ö-2017-09-16-J Ö-2017-09-16-M Ö-2017-09-16-O Ö-2017-09-17-A Ö-2017-09-17-B Ö-2017-09-17-D Ö-2017-09-17-G Ö-2017-09-17-H Ö-2017-09-18-C Ö-2017-09-18-G</p>
--	---	--

	<p>Darstellungen im Regionalplan vom Gewicht her nicht entgegen. Dies gilt auch für die im Brandfall ggf. entstehenden Gase und Partikel (Ö-2016-09-14-H/14). Das ist nicht von hinreichendem Gewicht – schon alleine aufgrund der Seltenheit der etwaigen Ereignisse, der etwaigen kurzen Dauer und der Entfernung zu Wohnnutzungen. Welche Anlagen ggf. wo gebaut werden klärt sich zudem erst auf der Zulassungsebene und hier bestehen soweit nötig genügend Möglichkeiten der Belastungs- und Gefahrenreduktion (vgl. Kritik z.B. in Ö-2016-09-19-AB/02).</p> <p><u>EEG</u></p> <p>Auch die aktuellen Veränderungen der Einspeisungsregelungen/EEG-Regelungen (Ö-2016-09-11-B/02, Ö-2016-09-17-E/01, Ö-2016-09-18-I/07) wie u.a. die Ausschreibungsthematik stehen bzw. (bei nicht mehr vorgesehenen Bereichen) stünden einer Darstellung als Windenergiebereiche nicht entgegen. Die Sicherung funktional und raumordnerisch geeigneter Bereiche macht auch dann Sinn, wenn es kurz- bis mittelfristig ggf. standörtlich korrespondierende Probleme der Errichtung geben könnte. Es handelt sich im Übrigen – auch wenn es raumordnerisch nicht darauf ankommen – bei Zahlungen nach EEG um Umlagen und keine Subventionen oder EU-Gelder (vgl. Kritik in Ö-2016-09-21-N/01) und zwar bei der Windenergienutzung für eine relativ kostengünstige hiesige Energieform die durch technische und bauliche Weiterentwicklungen immer effizienter wird.</p> <p><u>Erholung, Tourismus, geringere Einnahmen/geringere Tourismuseinnahmen/Wertminderung</u></p> <p>Auch hier (z.B. zu Ö-2017-09-06-B, Ö-2017-09-18-Z) gelten die Verweise auf die 1. TT und KTs – soweit es über die Unterlagen zur 3. Beteiligung keine aktuelleren Positionen gibt. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass es hier über die Reduzierungen in der 3. Beteiligungsrunde in der Region deutliche Entlastungen gab. Es verbleiben hinreichende Erholungsmöglichkeiten und Optionen für den Tourismus. Bedenken werden zurückgewiesen. Erneut ist u.a. auch auf den rechts- und sozialphilosophischen Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Bedeutung einer klimaschonenden, regenerativen Energieerzeugung zu verweisen; siehe zudem u.a. das Urteil des BVerwG vom 28.10.1993, 4 C 5/93 (Teilzitat in 1. TT). Entsprechende Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p><u>Emissionen und Grenzlagen/Immissionsschutz und Gewerbe</u></p> <p>Die Bedenken in Ö-2016-10-07-BZ, dass WEA im Umkreis von 1 km unzumutbar sind, werden zurückgewiesen. Ein hinreichender Immissionsschutz ist auch bei einem deutlich geringeren</p>	<p>Ö-2017-09-18-H Ö-2017-09-18-J Ö-2017-09-18-K Ö-2017-09-18-M Ö-2017-09-18-N Ö-2017-09-18-Q Ö-2017-09-18-R Ö-2017-09-18-S Ö-2017-09-18-U Ö-2017-09-18-V Ö-2017-09-18-W Ö-2017-09-18-X Ö-2017-09-18-Z Ö-2017-09-19-C Ö-2017-09-19-D Ö-2017-09-19-G Ö-2017-09-19-S Ö-2017-09-19-J Ö-2017-09-19-K Ö-2017-09-19-L Ö-2017-09-19-M Ö-2017-09-19-N Ö-2017-09-20-B Ö-2017-09-20-I Ö-2017-09-20-K Ö-2017-09-20-M Ö-2017-09-20-P Ö-2017-09-20-R Ö-2017-09-20-AB Ö-2017-09-20-AC Ö-2017-09-20-AD Ö-2017-09-20-AE Ö-2017-09-20-AF</p>
--	--	--

	<p>Abstand auf der Zulassungsebene sicherzustellen (wobei nicht jede WEA (hohe/laute) zwingend zulässig ist/sein muss). Dies gilt im Übrigen erst recht für Außenbereichswohnlagen bzw. Wohnlagen außerhalb von Wohnbauflächen oder –gebieten (vgl. z.B. Ö-2017-10-09-A). Ebenso zurückzuweisen, ist, dass WEA nicht nahe an der Grenze stehen dürfen. Auswirkungen, die auf deutscher Seite zumutbar sind, werden regelmäßig auch jenseits der Grenze zumutbar sein und es gibt keinen Grund, auf entsprechende Klimaschutzbeiträge etc. bei entsprechend geeigneten Standorten zu verzichten, nur weil sie an der Grenze zu einem anderen Staat, zu einer anderen Regionalplanungsregion o.Ä. stehen. Das wäre planungsrechtlich nicht sachgerecht und auch mit Blick u.a. auf die Verantwortung für die globale Umwelt und kommende Generationen nicht korrekt. Auch Kommunen müssen im Übrigen vor diesem Hintergrund nicht auf Darstellungen an der Grenze zu deutschen oder niederländischen Nachbarkommunen verzichten; das wäre auch eine unsachgerechte Beschränkung der Raumnutzungsoptionen.</p> <p>Darüber hinaus gilt auch bei dem Thema Emissionen/Immissionsschutz der generelle Verweis auf die Ausführungen zum Thema in den 1. Thementabellen – z.B. zum Thema Infraschall (vgl. Ö-2017-08-18-A, Ö-2017-09-18-R, Ö-2017-09-06-B) oder subsonischen Störungen (Ö-2017-09-27-F). Auch eine Herzschrittmacherthematik (Ö-2017-09-30-E) könnte ggf. auf nachfolgenden Ebenen gelöst werden, wenn es hier wirklich irgendwann wider Erwarten zwingende fachrechtliche Gründe geben sollte.</p> <p>Kein durchschlagendes Argument gegen WEA ist es im Übrigen, dass Nutznießer der WEA (Betreiber, Verpächter etc.) nicht nah an den WEA wohnen und insoweit nicht von den Emissionen betroffen sind (vgl. Ö-2017-09-04-A) – im Gegensatz zu Anwohnern. Das Immissionsschutzrecht stellt hier hinreichend den Immissionsschutz sicher und wirtschaftliche Nutzen aus der Errichtung wirtschaftlicher Anlagen oder Grundbesitz gehören in unserem Wirtschaftssystem zum normalen und sachgerechten Geschehen.</p> <p>Zum Thema Immissionsbelastungen und Grundstückswerten (vgl. z.B. Ö-2017-09-05-A/06) siehe die entsprechenden Ausführungen unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle (Überschrift „Wertminderung Immobilien und Wohn- und Erholungswert“).</p> <p>Belange spezifischer sozialer Einrichtungen wie in Ö-2017-09-27-J angesprochen können ggf. in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vertiefend untersucht werden. Im konkreten Fall ist aufgrund der gewählten Abstände ohnehin nicht davon auszugehen, dass hier die Belange der Einrichtung so gravierend gestört werden können, dass dies in der Abwägung mit den Aspekten, die für WEA sprechen, eine Darstellung als Windenergiebereich entgegen steht. Auch solche Einrichtungen haben keinen Anspruch auf eine absolut optimale Umgebung unter</p>	<p>Ö-2017-09-21-C Ö-2017-09-21-D Ö-2017-09-21-F Ö-2017-09-21-J Ö-2017-09-21-K Ö-2017-09-21-L Ö-2017-09-22-A Ö-2017-09-22-B Ö-2017-09-22-F Ö-2017-09-22-G Ö-2017-09-22-H Ö-2017-09-22-L Ö-2017-09-22-N Ö-2017-09-22-R Ö-2017-09-22-W Ö-2017-09-22-X Ö-2017-09-23-A Ö-2017-09-23-B Ö-2017-09-23-C Ö-2017-09-23-D Ö-2017-09-23-F Ö-2017-09-23-G Ö-2017-09-23-H Ö-2017-09-23-I Ö-2017-09-23-J Ö-2017-09-24-A Ö-2017-09-24-D Ö-2017-09-24-E Ö-2017-09-24-G Ö-2017-09-24-H Ö-2017-09-24-J Ö-2017-09-25-D Ö-2017-09-25-E</p>
--	---	---

	<p>Zurückweisung entgegenstehender gewichtiger Belange, wie dem Klimaschutz. Zudem haben auch sie keinen Anspruch auf eine freie Standortwahl und müssen ggf. Rücksicht nehmen auf raumordnerische Standortentscheidungen – gerade bei der räumlich starken Restriktionen unterworfenen Windkraftnutzung.</p> <p>Befeuerungen (vgl. z.B. Ö-2017-09-05-A/09) sind nicht so störend, so dass dies der Darstellung im RPD entgegenstehen würde. Ungeachtet dessen mag es sein, dass hier in der Zukunft Optimierungen, z.B. über Radarnutzungen und Abschaltungen, erfolgen.</p> <p>Auch Argumente dahingehend, dass die Windenergiebereiche zu nah an der Bebauung wären (vgl. z.B. Ö-2017-09-05-A/06) und damit die Akzeptanz gefährden würden greifen nicht durch. Die mit dem RPD vorgesehenen Abstände sind hinreichend und sogar größer als vielerorts in Deutschland die Abstände zu bestehenden, auch neueren WEA. Insoweit stellt sich eher die Frage, ob nicht deutlich vergrößerte, deutlich überdurchschnittliche – deutlich über die Erfordernisse des Immissionsschutzrechtes hinaus – Abstände im Planungsraum die Akzeptanz von WEA bundesweit ein wenig mit gefährden würden in dem Sinne, dass dann andere Regionen mehr Belastungen durch Emissionen tragen würden, als Bewohner in der hiesigen Region. Es ist auch nicht ersichtlich, warum hier klimaschützende WEA als gewerbliche Anlagen im Vergleich zu anderen gewerblichen Anlagen deutlich schlechter gestellt werden sollten; denn bei anderen Anlagen werden die Abstände und Zulässigkeiten auch regelmäßig aus dem Immissionsschutzrecht abgeleitet und keine Aufschläge vorgenommen.</p> <p>Dessen ungeachtet macht es keinen Sinn, WEA auf Gewerbegebiete zu beschränken. Hier wären deutlich zu wenige Standorte möglich und zudem würden WEA auch zu sehr Emissionskontingente der Gewerbegebiete ausschöpfen und die Nutzer der Gewerbegebiete beeinträchtigen. Erstaunlich ist insoweit, wenn in ein und derselben Stgn. (z.B. Ö-2017-09-05-A) einerseits für Anwohner ein erhöhter Schutz gefordert wird, aber den Arbeitnehmern in Gewerbegebieten offensichtlich quasi kein Schutz eingeräumt werden soll. Heute wirtschaftliche WEA sind jedenfalls aufgrund ihrer Anforderungen (insb. Immissionsschutzabstände) und Art (zwischen WEA bleibt Freiraum) primär Freiraumnutzungen.</p> <p>Im Übrigen liegen auch keine auch nur annähernd belastbaren Erkenntnisse dazu vor, dass Regelungen des Atomwaffen-Sperrvertrages (z.B. Ö-2017-09-19-D) der Errichtung von WEA irgendwo im Planungsraum entgegenstehen. Dies kann zudem ggf. auf der Zulassungsebene vertiefend betrachtet werden, sollte es wider Erwarten irgendwo relevant werden.</p> <p>Unzutreffend sind auch die – insb. auf den Immissionsschutz bezogenen – Aussagen, in Ö-2017-09-23-D, dass private Belange nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Entsprechende</p>	<p>Ö-2017-09-25-F Ö-2017-09-25-G Ö-2017-09-25-H Ö-2017-09-25-I Ö-2017-09-25-K Ö-2017-09-25-L Ö-2017-09-25-M Ö-2017-09-25-N Ö-2017-09-25-O Ö-2017-09-25-P Ö-2017-09-25-Q Ö-2017-09-26-A Ö-2017-09-26-B Ö-2017-09-26-D Ö-2017-09-26-E Ö-2017-09-26-F Ö-2017-09-26-G Ö-2017-09-26-H Ö-2017-09-27-B Ö-2017-09-27-C Ö-2017-09-27-F Ö-2017-09-27-H Ö-2017-09-27-J Ö-2017-09-27-K Ö-2017-09-27-L Ö-2017-09-27-M Ö-2017-09-27-N Ö-2017-09-27-O Ö-2017-09-27-P Ö-2017-09-27-R Ö-2017-09-28-B Ö-2017-09-28-D Ö-2017-09-28-E</p>
--	---	---

	<p>Belange wurden in die Abwägung sachgerecht einbezogen, wie z.B. auch in den vorstehenden Absätzen. Vorhaben – gerade wenn sie wichtig für das Gemeinwohl, die globale Umwelt und kommende Generationen sind wie beim Ausbau der Windenergienutzung der Fall – sind jedoch nur bei hinreichend gravierenden Auswirkungen verzichtbar; entsprechend gravierende Auswirkungen sind bei den für den RPD vorgesehenen Bereichen nicht zu erwarten – unter Einbeziehung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Ebenen.</p> <p>Unzutreffend sind die Angaben in Ö-2017-09-29-C, falls die so gemeint sein sollten, dass der Abstand zwischen den Windenergiebereichen und WEA am Standort Kleve nur 400 m beträgt. Auch hier werden die ausreichenden Abstände gemäß Kap. 7.2.15 Anlage 1 der Begründung eingehalten und auf nachfolgenden Ebenen wird auch hier ein hinreichender Immissionsschutz sicherzustellen sein.</p> <p>Generell gilt, dass derzeit kein genereller Mindestabstand von 1.500 m zwischen WEA und Wohnnutzungen gilt. Nach dem derzeitigen Immissionsschutzrecht können WEA je nach Konstellation (z.B. Anlagenart und Betriebsform sowie Parkkonfiguration nachts) auch deutlich näher an Wohnnutzungen wohnverträglich errichtet werden (weshalb bestehende kommunale FNPs auch regelmäßig deutlich kleinere Abstände vorsehen). Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen (z.B. Erfordernisse des Klimaschutzes nach LEP), wäre ein solcher Abstand in der Gesamtabwägung – u.a. mit anderen Restriktionen – beim RPD auch nicht sachgerecht umsetzbar.</p> <p><u>Energiespeicher/Speicher/Energiesystem/CO²-Bilanz</u></p> <p>Zur Thematik der Energiespeicher (eine Energiespeicherung ist entgegen einer Stgn. unter Ö-2016-09-17-E/14 möglich), der CO²-Bilanz und der Einbindung ins Energiesystem ist ergänzend zu den Ausführungen in der 1. TT unter diesem Kürzel anzumerken, dass auch mit hinreichenden Speichern (vgl. Kritik in Ö-2016-09-06-C/14, Ö-2016-09-14-H/14) die Wind- und Solarenergienutzung auszubauen wäre. Im Übrigen hat die Raumordnung über das ROG und den LEP NRW ungeachtet davon einen Sicherungsauftrag bzgl. der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen. Anzumerken ist ferner, dass Windstrom am Land zu sehr günstigen und in den vergangenen Jahren deutlich gesunkenen Kosten produziert werden kann (vgl. Kritik in Ö-2016-09-17-E/14). Ebenso ist bzgl. Ö-2017-09-22-B anzumerken, dass neue WEA im Planungsraum und z.B. am Reichswald sehr wohl zum Klimaschutz beitragen und dass der Strom genutzt wird. WEA können auch die Leistungsdichte der Luft hinreichend nutzen. Bei einer entsprechenden Windstromproduktion werden z.B. konventionelle Kraftwerke heruntergeregelt</p>	<p>Ö-2017-09-28-F Ö-2017-09-28-G Ö-2017-09-28-H Ö-2017-09-28-I Ö-2017-09-28-J Ö-2017-09-28-K Ö-2017-09-29-B Ö-2017-09-29-C Ö-2017-09-29-D Ö-2017-09-29-H Ö-2017-09-29-I Ö-2017-09-29-J Ö-2017-09-30-E Ö-2017-09-30-F Ö-2017-09-30-G Ö-2017-10-01-B Ö-2017-10-01-C Ö-2017-10-02-D Ö-2017-10-02-E Ö-2017-10-02-F Ö-2017-10-03-B Ö-2017-10-03-C Ö-2017-10-03-D Ö-2017-10-04 E Ö-2017-10-04-F Ö-2017-10-04-G Ö-2017-10-04-K Ö-2017-10-06-A Ö-2017-10-09-A Ö-2017-10-09-B Ö-2017-11-15-A Ö-2017-11-15-B</p>
--	--	---

und dadurch z.B. weniger Kohle verbrannt (entgegen z.B. Ö-2017-09-26-G). Die Windstromproduktion kann hier über entsprechende Modelle auch sehr gut antizipiert werden und das Gesamtsystem entsprechend gesteuert werden; die weitere Bereitstellung des derzeit zusätzlich erforderlichen konventionellen Kraftwerksparks ist möglich und erfolgt, aber dies ist ohnehin eine Thematik, welche nicht die Regionalplanung regeln kann oder muss.

Dass Windstrom „technisch weitgehend unbrauchbar“ sei (Ö-2017-09-27-C), ist schlicht und eindeutig unzutreffend. WEA dienen insoweit ganz klar (auch) dem Allgemeinwohl; daran ändern auch zusätzliche ökonomische Vorteile Privater nichts – die in unserem Wirtschaftssystem regelmäßig bestehen und auch nicht negativ zu bewerten sind.

An den wertvollen Beiträgen der WEA ändert auch die seit langem bekannte Tatsache nichts, dass WEA in Parks aufgrund der Abschattung in kleinerem Umfang weniger Energieertrag liefern, als alleine stehende WEA. Diese Nachteile werden z.B. durch gemeinsame kostengünstige Beschaffungen, Zuwegungen, Einspeiseanlagen etc. i.d.R. mehr als kompensiert.

Zum Preis an der Strombörse ist anzumerken, dass dieser gerade in Folge des Ausbaus der EE deutlich gesunken ist und dadurch wiederum zum Teil erhöhte EEG-Umlagen nötig wären. Für den Endkunden ist es vereinfacht gesagt weniger relevant, ob sich ein hoher Strompreis aus einem hohen Börsenstrompreis ohne die EE ergeben hätte oder ob sich der gleiche Strompreis zusammensetzt aus einem u.a. in Folge des EE-Ausbaus niedrigen Börsenstrompreis und Aufschlägen für die EEG-Umlage.

Zum Thema vermeintlicher oder auch ggf. realer externer/versteckter Kosten der Windenergienutzung (vgl. z.B. Ö-2017-09-27-C) wird auf die Ausführungen in der 1. TT unter diesem Kürzel verwiesen (auch z.B. zu Grundstückswerten etc.) und auch auf die dortigen Ausführungen zur günstigen Ökobilanz für WEA. Ebenso wird auf die generellen Darlegungen zur Erforderlichkeit der Sicherung von Windenergiebereichen im RPD in Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen (u.a. ROG-Vorgaben, LEP-Vorgaben, Klimaschutzerfordernisse). Im Ergebnis steht diese Thematik der Darstellung der Windenergiebereiche (und Windenergievorbehaltbereiche) nicht entgegen. Als ein Punkt ist dabei hervorzuheben, dass die externen Kosten des Klimawandels gerade bei der Windenergienutzung im Vergleich zur konventionellen Stromproduktion deutlich geringer sind.

Entsorgung

Zum Thema Entsorgung (siehe z.B. Ö-2017-09-19-J) wird auf die Ausführungen in der 1. TT unter diesem Kürzel verwiesen unter der Unterüberschrift „Öko- und Energiebilanz (...)“. Diese

	<p>Thematik steht den Darstellungen im RPD nicht entgegen.</p> <p><u>Flugmöglichkeiten/Kontrolle</u></p> <p>In Ö-2016-09-08-A/22 wird u.a. behauptet, dass bei etwaigen WEA im Bereich Reichswald (wobei dort derzeit kein Windenergiebereich vorgesehen ist; siehe oben) keine Inspektionsflüge über dem Reichswald mehr möglich wären und dass Helikopter bei Unfällen Umwege fliegen müssten. Dies stünde einer WEA-Errichtung jedoch nicht entgegen. Auch mit WEA könnte der RW überflogen werden – in Bereichen neben den WEA oder mit einer hinreichenden Höhe über den WEA. Die Flugsicherheit ließe sich hinreichend gewährleisten. Auch eine hinreichende (was nicht bedeutet, dass es keine Beschränkungen geben könnte) Verbindung zwischen NL und Goch und Kleve wäre mit WEA möglich – hier bestünden hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p> <p>Auch etwaige Einschränkungen von Segelflugmöglichkeiten (vgl. Ö-2016-09-17-E/14) mit etwaigen Folgen z.B. für Vereine und Hoteliers stehen bei derzeit im RPD-Entwurf vorgesehenen Bereichen einer WEA-Darstellung nicht entgegen (Belange des Ausbaus der EE und Klimaschutz gewichtiger). Die vorgesehenen Bereiche sind hinreichend mit der Landesluftfahrtbehörde abgeklärt. Etwaige weitergehende Regelungen (z.B. Höhenregelungen) auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben unberührt.</p> <p><u>Grenze(n)/WEA an Grenze(n)</u></p> <p>Soweit behauptet wird, dass mit EU-Recht generell keine WEA an der Grenze zu den NL vereinbar sind (Ö-2016-09-14-H/14), wird dies als unzutreffend zurückgewiesen. Auch wurden angrenzende niederländische Gemeinden ausreichend beteiligt.</p> <p>Hinsichtlich kommunaler Grenzen (z.B. Ö-2016-09-14-N/09) ist ferner festzustellen, dass das Konzept des RPD sich nicht daran orientiert, WEA primär an den Grenzen der Kommunen vorzusehen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Neben den Ausführungen in den 1. Themen- und Kommunalstabellen wird hier u.a. in Bezug auf die Umgebung des Reichswaldes auf die Ausführungen in der 2. Thementabelle unter diesem Kürzel verwiesen (z.B. bzgl. Ö-2017-08-18-A). Von einer Vereinbarkeit ist bei den dargestellten Bereichen unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Die Bedenken sind nicht hinreichend gewichtig für einen</p>	
--	--	--

Verzicht auf die derzeit für die Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche. In diesem Kontext ist auf den Klimawandel und die korrespondierenden Gefahren für die globale Umwelt – einschließlich des globalen Wasserhaushalts – und kommende Generationen verwiesen. Hier sind die derzeit vorgesehenen raumverträglichen Beiträge zum Ausbau der erneuerbaren Energien auch in globaler Verantwortung zu erbringen.

Auch kann seitens der Fachbehörden im Falle etwaiger Haverien sachgerecht z.B. mit belastetem Boden umgegangen werden. Entgegen Ö-2017-09-30-G würde aber nicht die Regionalplanung mit solchen Böden „umgehen“ und die Regionalplanung kann auch nicht exakt vorhersehen, welche Kontamination mit welchen Stoffen, in welchem Ausmaß vorliegt und welche fachlichen Maßnahmen dann nötig sind.

Inventarisierung und Daten

Zur Thematik der Inventarisierung der Gehölze (Ö-2016-09-06-C/14) ist anzumerken, dass für die raumordnerische Entscheidung hinreichende Datengrundlagen vorliegen, auch ohne jeden einzelnen Baum in der Planungsregion Düsseldorf aktuell zu erfassen. Gleiches gilt für archäologische Daten. Die verwendeten Daten sind auch hinreichend aktuell. Auch für NL wurden hinreichende Grundlagen betrachtet und z.B. dortige Wohnnutzungen in gleicher Weise wie auf deutscher Seite einbezogen. Auch weitergehende Informationen zur Auswirkung von Hochfrequenzgeräuschen/Infraschall auf die Tierwelt (Ö-2016-09-17-E/14) werden für die Ebene der Regionalplanung nicht benötigt (keine Anzeichen darauf, dass eine raumordnerische Sicherung aus einem korrespondierenden Grund nicht zweckmäßig wäre); auf die Ausführungen in der 1. TT unter diesem Kürzel zum Artenschutz wird ergänzend verwiesen.

Klimaschutz

Zu dieser Thematik wird zunächst auf die Darlegungen in Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen und auf die Ausführungen in der 1. TT unter diesem Kürzel. Ergänzend dazu wird Folgendes ausgeführt:

Kein Argument gegen WEA-Darstellungen ist es, dass Deutschland nicht zu viele Anteile an der Energiewende oder am globalen Klimaschutz tragen sollte. Die Regionalplanung hat hier bereits u.a. aus dem ROG und dem LEP den sinnvollen und sachgerechten Auftrag, entsprechende Beiträge zum Klimaschutz zu liefern. Dies ist ökonomisch für Deutschland auch keineswegs generell nachteilig, wie z.B. Exporte von WEA durch hiesige Hersteller und auch vermiedene Aufwände für den Export fossiler Energien zeigen. Die sehr hohen deutschen Exporte von

Umwelttechnologie haben im Übrigen auch in anderen Feldern vielfach als Hintergrund eine Vorreiterrolle Deutschlands z.B. bei Grenzwerten u.Ä.

Ohnehin greift eine Argumentation über aktuelle WEA-Leistungen verschiedener Staaten deutlich zu kurz, denn – um nur eine Komponente der Fehleinschätzung zu thematisieren – natürlich hat Deutschland z.B. einen deutlich erhöhten historischen Anteil an den in der Atmosphäre vorhandenen, weiter wirksamen Treibhausgasen, als z.B. China oder Indien.

Politisch gesehen ist es im Übrigen ohnehin ein vielversprechenderer Ansatz für den Klimaschutz, wenn Länder vorangehen, bei denen der Großteil der Bevölkerung die Erfordernisse des Ausbaus der EE und hier der Windenergienutzung anerkennt. Dass erhöht den Druck, auf andere Länder nachzuziehen und rein faktisch werden durch die Vorreiterstaaten ohnehin wichtige Beiträge zum Klimaschutz sofort erbracht. Würde man darauf warten, dass alle Staaten einen gleichen Beitrag – wobei die Frage ist, wie man das überhaupt berechnen sollte – erbringen, käme dies für das globale Klima sicherlich deutlich zu spät.

Landschaftspläne und Landschaftsschutz

Zur Thematik der Landschaftspläne und des Landschaftsschutzes gelten die Ausführungen in der 1. TT zu diesem Kürzel für V-1110-2016-09-29/73 auch z.B. für Ö-2016-09-11-B/03 oder Ö-2016-09-17-E/01. Wenn die raumordnerische Gesamtabwägung für Windenergiebereiche spricht, dann wäre dabei auch die Thematik der Landschaftsplanung abgewogen und es bestünden Anpassungspflichten.

Die randliche Lage zum Reichswald verbliebener Windenergiebereiche ist im Hinblick auf das Landschaftsbild (Thema z.B. in Ö-2017-08-18-A, Ö-2017-09-18-R) in der Gesamtabwägung u.a. mit der gesamtgesellschaftlichen Pflicht zur Erbringen von möglichen Beiträgen zum globalen Klimaschutz nicht hinreichend gewichtig für einen Darstellungsverzicht. Die Beeinträchtigung ist hier aufgrund der randlichen Lage gering und von deutlich geringerem Gewicht, als die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien – auch vor dem Hintergrund von Vorgaben im LEP und ROG. Hier geht es um die Optik versus durch den Klimawandel bedingter Gefährdungen der Lebensgrundlagen von Tieren und Menschen weltweit.

„Ley-Linien“

Für die in Ö-2016-09-08-A/21 angesprochenen „Ley-Linien“ gibt es nach hiesigem Kenntnisstand keinen wissenschaftlichen unbestrittenen Beweis. Selbst wenn sie aber existieren sollten und es

durch WEA-Errichtungen Veränderungen geben sollte ist dies aber ohnehin nicht hinreichend gewichtig für den Verzicht auf etwaige WEA-Errichtungen. Insoweit kommt es darauf nicht an.

Luftverkehr

Belange des Luftverkehrs (Thema u.a. in Ö-2017-09-27-C) wurden generell im Planungsraum hinreichend einbezogen und hätten unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten im Luftverkehrsrecht auch einer Darstellung der Windenergiebereiche im Reichswald nicht entgegengestanden. Hier gelten die entsprechenden Ausführungen zum Luftverkehr in der 1. TT unter diesem Kürzel und zwar z.B. auch für die in Stgn. Ö-2016-10-07-BW mit angesprochenen Ballons, Gleitschirmflieger, Sportflugplätze etc. Dabei ist ergänzend anzumerken, dass es bei luftverkehrlichen Freizeitnutzungen ggf. auch sachgerecht ist, sie räumlich einzuschränken, wenn es z.B. um die für das globale Klima und auch wirtschaftliche wichtige Windkraftnutzung geht. So wäre dies auch bei etwaigen Windenergiebereichen im Reichswald, wenn diese nicht aus anderen Gründen gestrichen worden wären. Die derzeit vorgesehenen Darstellungen sind unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Ebenen allesamt auch mit dem Belang des Luftverkehrs vereinbar. Dies gilt auch für den Segel- und Motorsportflugverein in Goch-Asperden; der Flugbetrieb muss und kann ggf. hinreichend Rücksicht nehmen auf WEA.

Netze/Leitungen und Energiesystem

Zur Thematik der Netze (z.B. Ö-2016-09-06-C/14, Ö-2016-09-08-A/22, Ö-2016-09-09-C/01, Ö-2016-09-17-E/14; Ö-2016-09-21-F/01) und des Energiesystems wurde in der 1. TT unter diesem Kürzel bereits vieles ausgeführt. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass gerade in der hiesigen Region relativ gute und starke Netze insb. im Hochspannungsbereich vorhanden sind. Zudem macht die Sicherung von Flächen ungeachtet der Frage aktueller Netzkapazitäten, etwaiger Stromüberschüsse und des Netzausbaus Sinn – im Übrigen auch unabhängig von Repoweringoptionen. Ebenso stehen etwaige kurzfristige Zeiten negativer Preise an der Strombörse und zeitweiliger Exporte (Deutschland exportiert im Übrigen viele Waren; werden die Speicher ausgebaut wie u.a. PKW-Batterien von E-Autos, kann man auch etwaige temporäre „Überschüsse“ noch besser vermeiden) ins Ausland bereits aus Gründen der vorsorgenden Raumordnung nicht der Zweckmäßigkeit der Sicherung geeigneter Standorte entgegen (siehe auch die vorstehenden Ausführungen zum Sicherungsauftrag).

Präzedenzwirkung

Zur Frage der Präzedenzwirkung von künftigen WEA (z.B. Ö-2016-09-08-A/22; Ö-2016-09-17-E/14, Ö-2017-09-18-R) in Windenergiebereichen ist zunächst anzumerken, dass mit etwaigen Regionalplandarstellungen innergebietlich keine Anlagenzahl vorgesehen wird. Geht es um die Frage etwaiger weiterer angrenzender Regionalplandarstellungen in der Zukunft, so ist anzumerken, dass dies theoretisch ggf. eine Frage ergebnisoffener künftiger Verfahren sein könnte (in welche die Bestandssituation zwar ggf. mit eingehen kann, aber welche durch künftige Bestandssituation keineswegs determiniert wird). Allerdings hätte man dann ggf. auch gleich an den verschiedenen Standorten größere Bereiche im RPD darstellen können, weil mit der Vorrangdarstellung ja die WEA quasi schon raumordnerisch vorgesehen worden sind – und dies (d.h. eine Ausweitung) hat man eben nicht getan, sondern sich auch die heute vorgesehene Darstellung beschränkt. Dies spricht tendenziell eher dagegen, dass man später zum Beschluss einer Erweiterung aufgrund lokal bereits errichteter Anlagen kommt.

Privilegierung und TA Lärm

Der Aufstellung des RPD liegt sachgerechter Weise die aktuelle Fassung des BauGB und die aktuelle Fassung der TA Lärm mit zu Grunde. Wer (vgl. Ö-2017-09-27-C) welche etwaigen Änderungen des BauGB erwartet ist hier nicht ausschlaggebend. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass diese beiden Regelwerke so geändert werden, dass in den im RPD dargestellten Bereichen deswegen keine WEA mehr zulassungsfähig wären. Sollte dies doch wider Erwarten so kommen, könnte ggf. in der ohnehin erneut erwogen werden, den RPD vor diesem Hintergrund zu ändern.

Soweit in Ö-2017-09-28-G ein Widerspruch u.a. zwischen Standorten am (und ehemals im) Reichswald gesehen wird mit § 35 BauGB übersieht der Einwender, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind. Auch hierzu ist als Hintergrund auf das entsprechende öffentlichen Interesses am Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung hinzuweisen. Im Übrigen besteht bei den derzeit im RPD-Entwurf vorgesehenen Bereichen keine einer Darstellung im RPD vom Gewicht her entgegenstehende Beeinträchtigung – wie aus den weiteren Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss ersichtlich ist. Siehe zu Fledermäusen z.B. die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.6 der Begründung (und die weiteren Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein in den weiteren Unterlagen zur Beteiligung).

Reichswald und NL

	<p>(soweit nicht unter anderen Überschriften; siehe zudem 1. TT zu diesem Kürzel und die Änderungen aus der 3. Beteiligung)</p> <p>Für die Frage einer etwaigen Umbenennung des Reichswaldes (Friedenswald, z.B. Ö-2016-09-06-C/14) ist die Regionalplanung nicht zuständig.</p> <p>Der Reichswald wäre auch bei einer – derzeit nicht mehr vorgesehenen – Darstellung von Windenergiebereichen und deren Umsetzung hinreichend zugänglich gewesen – auch von den Niederlanden (Kritik z.B. in Ö-2016-10-01-S/02).</p> <p>Es gäbe im Falle der Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald auch keinen entgegenstehenden “Widerspruch zu dem Geist des Beschlusses der deutschen Regierung zur Errichtung von Windrädern in Produktionswäldern“ (Kritik in z.B. in Ö-2016-10-02-AC); mit dem Thema Wald hatte man sich sachgerecht auseinandergesetzt (siehe Eintragungen in der 1. TT und die Positionsänderungen in der 3. Beteiligung) und der Reichswald ist im Übrigen im betreffenden Bereich ein Wirtschaftswald. Die Waldqualität und die – teilsräumlich im Reichswald unterschiedlichen – Waldarten wurden ebenso wie die ökologischen Fakten sachgerecht einbezogen – auch als die Standorte im Reichswald noch im Planentwurf enthalten waren.</p> <p>Unzutreffend ist auch, dass Kommunen aus den Niederlanden und dortige Bürger sich nicht am RPD-Verfahren beteiligen konnten und es ist auch unzutreffend, dass niederländische Belange oder Interessen niederländischer Kommunen nicht beim RPD-Verfahren hinsichtlich der Windenergiebereichsdarstellungen berücksichtigt werden (Kritik z.B. in Ö-2016-10-02-AC). Siehe vertiefend auch dazu die Ausführungen unter diesem Kürzel in der 1. TT.</p> <p>Belange der Landschaftskonvention (Kritik z.B. in Ö-2016-10-03-AV/01, Ö-2016-10-03-AV) hätten der Darstellung der Windenergiebereiche im Übrigen nicht entgegengestanden. Auf deutscher Seite bestehen in dem Raum vielfältige Regelungen und Bemühungen zum Landschaftsschutz – wobei auch grenzüberschreitende Belange einbezogen werden. Zudem hatte man sich bei der zunächst vorgesehenen Darstellung der Windenergiebereiche mit landschaftlichen Belangen sachgerecht auseinandergesetzt und die Auswirkungen wären auch nicht so gravierend gewesen, dass die Landschaftskonvention hier entgegengestanden hätte. Dennoch gibt es eine sachgerechte Grundlage (siehe die Ausführungen in der 3. Beteiligung) für die aktuell vorgesehene Nichtdarstellung der Bereiche (Gründe von Argumenten in der Summe).</p> <p>Auch wirtschaftliche Funktion der Landschaftsqualität und die Tourismusthematik wurden von Anfang an gesehen und sachgerecht einbezogen, auch als die Windenergiebereiche noch im Reichswald vorgesehen waren. Das würde aber, ebenso wie die Thematik der Demographie, einer Darstellung der Windenergiebereiche in der Gesamtabwägung nicht entgegenstehen.</p>	
--	---	--

	<p>Ebenso wurden die Planungsvorstellungen und Qualitäten auf der niederländischen Seite gesehen und sachgerecht einbezogen – ebenfalls auch bereits, als die Windenergiebereiche im Reichswald noch vorgesehen waren. Auch die Fledermausthematik wurde hinreichend einbezogen; hier wären Lösungen mit Abschaltungen möglich und entgegen Befürchtungen in Stgn. ist von nur geringen nötigen Abschaltzeiten auszugehen.</p> <p>Soweit in Ö-2017-09-12-A/02, Ö-2017-09-12-A/03, Ö-2017-09-22-B, Ö-2017-09-12-A/04, Ö-2017-09-12-A/05 zusätzliche Argumente für die Streichung Ä3BT-W- KÜ-Goch - Kranenburg Nr. 01 aus der 3. Beteiligung angeführt werden, wird dem nicht gefolgt und es fehlen hier auch keine Argumente. Die vorgetragenen Zusatzargumente greifen nicht durch. Hierzu wird auf die Ausführungen in der 1. TT unter diesem Kürzel verwiesen. Auch der Immissionsschutz steht der Darstellung nicht entgegen; hier ist auch für die z.B. in Ö-2017-09-30-E thematisierte Situation ein hinreichender Immissionsschutz auf nachfolgenden Ebenen möglich – wobei in die Abwägung auch die Belange des Windenergieausbaus eingehen (vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung) und es ist derzeit kein Abstand von 1.500 m erforderlich.</p> <p><u>Reichswald und Umgebung und insb. Goc WIND 11 und Kle WIND 02</u></p> <p>Den Bedenken in Ö-2017-09-22-C/01-04_und z.B. Ö-2017-09-22-B hinsichtlich unzureichender Ergebnisse der SUP in Bezug auf die Festlegungen Goc_WIND_11 und Kle_WIND_02 werden nicht geteilt. Verwiesen wird auf Anhang A des Umweltberichtes, in welchem die relevanten Prüfkriterien und die für eine Erheblichkeitsbewertung relevanten Umfeldbetrachtungen erläutert werden. Die in der Stellungnahme ergänzend vorgebrachten Umweltinformationen führen zu keiner veränderten Erheblichkeitsbewertung auf Ebene des Regionalplanes, dies gilt auch hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange.</p> <p>Auch die Erholungsnutzung in dieser Landschaft bleibt bei mit den aktuell vorgesehenen Bereichen hinreichend möglich. Die in Ö-2017-08-18-A angesprochenen Aufforstungen können auch in alternativen Bereichen am Niederrhein erfolgen – während die raumverträglichen Windenergiestandorte deutlich begrenzter sind.</p> <p>Zu Goc_WIND_11 und Kle_WIND_02 (Thema z.B. in Ö-2017-09-06-B) ist darüber hinaus zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass diese nicht zu den Bereichen mit Änderungen aus der 3. Beteiligung zählen. Vor diesem Hintergrund wird zu den Bereichen – über dieses Kürzel in der 3. TT hinaus und über die Eintragungen in der 3. KT Goch hinaus – auch auf die Eintragungen unter diesem Kürzel in der 1. und 2. TT und in den 1. und 2. KT zu dem Planzeichen PZ2ed verwiesen.</p>	
--	--	--

	<p>Dabei gehen allerdings auch hier Eintragungen in den 3. Tabellen den 2. Tabellen vor und Eintragungen in den 2. Tabellen den 1. Tabellen.</p> <p>Entgegen z.B. Ö-2017-09-12-A/06 und Ö-2017-09-12-A/07 ist die Sachlage hier auch eine andere, als bei den Standorten, die im Rahmen der 3. Beteiligung im Reichswald gestrichen wurden (vgl. dazu z.B. die Ausführungen zum Grundwasserschutz in der 2. TT unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein).</p> <p>Es handelt sich bei Goc_WIND_11 und Kle_WIND_02 um raumordnerisch sachgerechte, umweltverträgliche und gut für eine Windkraftnutzung geeignete Standorte, die dementsprechend in den RPD aufgenommen werden sollen. Damit können in Wahrnehmung der entsprechenden globalen Verantwortung wertvolle Beiträge zum globalen Klimaschutz erbracht werden – zu Gunsten der globalen Umwelt und kommender Generationen. Hinzu kommen positive ökonomische Effekte.</p> <p>Themen wie z.B. gegenteilige Positionen der Gremien auf nachfolgenden Entscheidungsebenen (vgl. z.B. Ö-2017-09-25-O) wurden hier bereits in der 1. TT sachgerecht abgehandelt. Ebenso stehen der „Wille des Bundesgesetzgebers“ oder Beschlüsse zur EEG-Reform der im RPD vorgesehenen sachgerechten raumordnerischen Sicherung der Standorte für eine Windkraftnutzung nicht entgegen. Alleine schon der Auftrag der Raumordnung zur langfristigen Raumentwicklung ist hier entsprechend anzusprechen.</p> <p>Als unsachgemäß zurückgewiesen werden zudem Zweifel an der Energiebilanz von WEA (siehe hierzu die 1. TT unter diesem Kürzel) oder Aussagen, dass WEA nur „Gelddruckmaschinen“ seien (Ö-2017-09-25-O). Dies entbehrt hinreichender sachlicher und faktischer Grundlagen. WEA sind Anlagen, die mit wirtschaftlichen Risiken errichtet werden und in der Gesamtbilanz sehr wichtige Nettobeiträge zur Stromerzeugung und zum Klimaschutz erbringen.</p> <p>Fazit: In der Summe der aus den Aufstellungsunterlagen ersichtlichen Argumente (Pro und Contra) stehen entgegen z.B. Ö-2017- 10-02-E bei den verbleibenden Standorten am Reichswald keine hinreichenden Gründe einer WEA-Darstellung entgegen. Die negativen Auswirkungen sind standörtlich deutlich begrenzt sowie fachrechtlich auf nachfolgendem Ebenen hinreichend beherrschbar; die Belange des Ausbaus der klimaschonenden WEA-Nutzung – die auch positive ökonomische Effekte bringt – gehen in der Summe hier vor unter Einbeziehung der Vorgaben des ROG und des LEP NRW.</p> <p><u>Regionalrat</u> Klargestellt wird, dass die Entscheidung über die Aufstellung des Regionalplans und somit die</p>	
--	--	--

entsprechenden Inhalte dem Regionalrat obliegt und dessen Entscheidung kann nicht vorgegriffen werden und wird nicht vorgegriffen. Externe Akteure wie Bürgermeister etc. können regionalplanerische Regelungen nicht vornehmen – aber sich z.B. mit Anregungen einbringen. Auch nimmt nicht das Land NRW (vgl. Kritik in Ö-2016-09-29-AH/01) den Aufstellungsbeschluss ggf. vor, sondern eben der demokratisch legitimierte Regionalrat. In jedem Fall wird der Regionalrat eine raumordnerische Entscheidung unter sachgerechter Abwägung aller relevanten Belange treffen; es werden nicht (wie z.B. in Ö-2016-09-18-M/04, Ö-2017-09-27-F oder Ö-2016-09-29-AH/01 suggeriert) Entscheidungen der Regionalplanung nach finanziellen Interessen - von wem auch immer – gegen raumordnerische Belange vorgenommen. Auch in Stgn. thematisierte Ergebnisse von Meinungsumfragen (vgl. z.B. Ö-2017-08-18-A) oder etwaige Voten/Einwendungen vieler Bürger (vgl. z.B. Thematisierung in Ö-2017-09-27-C) stehen sachgerechten Entscheidungen des Regionalrates – wie vorliegend vorbereitet mit der entsprechenden Sitzungsvorlage – nicht entgegen; der Regionalrat wägt hier eigenständig sachgerecht ab und zwar die raumordnerisch relevanten Belange mit einer sachgerechten Gewichtung.

Repowering und Nutzung vorhandener Zonen

Zu diesen Themen (sich u.a. Ö-2017-09-20-R) wird zunächst einmal ebenfalls auf die Ausführungen in der 1. Thementabelle unter diesem Kürzel verwiesen. Ergänzend dazu ist klarzustellen, dass eine Beschränkung auf ein Repowering und bestehende FNP-Zonen nicht ausreichend ist. Raumordnerisch gesehen sind als Ergebnis der Abwägung – u.a. auch der Grundsatzvorgaben zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien – auch weitere geeignete Standorte im RPD vorzusehen. Ergänzend kommt hinzu, dass viele alte Standorte und auch alte FNP-Zonen z.B. aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung (z.B. um die 300 m) nicht unbedingt für heute wirtschaftliche neue Anlagen geeignet sind.

Sonstiges

Regelungen zu „Verpackungsmüll“, Dixi-Klos etc. während der Arbeiten sind regionalplanerisch nicht relevant (vorgebracht in Ö-2016-09-17-E/14). Soweit nötig kann dies auf nachfolgenden Ebenen hinreichend gelöst werden/können etwaige Gefahren hinreichend begrenzt werden. Gleiches gilt bei den derzeit vorgesehenen Standorten auch für die Frage des Baumaschineneinsatzes, des Grundwasserschutzes oder des angeblich bei WEA möglichen Einsatzes radioaktiven Materials in Kühlflüssigkeiten/radioaktiver Gefahren durch seltene Erden.

	<p>Anzumerken ist ferner (vgl. Ö-2016-09-17-E/14), dass es im RPD-Verfahren zu keiner Zeit Entwurfsdarstellungen gab, bei denen etwaige Einnahmen oder Pachtzahlungen an das Land oder Kommunen zur Darstellung führten (siehe zum grundsätzlichen Vorgehen hingegen die Kriterien in der Begründung, 2. Fassung).</p> <p>Woher die Rohstoffe für WEA derzeit oder künftig evtl. kommen kann durch die Raumordnung im Übrigen nicht gesteuert werden und etwaige korrespondierende lokale Auswirkungen in Abbaugebieten (die es im Übrigen auch bei einigen anderen Energieformen und zugehörigen Kraftwerksbauten geben kann) sind bereits deswegen auch nicht hinreichend relevant.</p> <p>Ebenso ist anzumerken, dass die geplanten Darstellungen im Regionalplan auch mit dem Windenergieerlass vereinbar sind – und auch vor 2017 waren (Kritik in Ö-2016-09-18-E/05).</p> <p>Auch die Totenruhe von etwaigen Gebeinen von Verstorbenen im Untergrund von potenziellen WEA-Standorten steht Darstellungen im RPD nicht entgegen (vgl. Kritik z.B. in Ö-2016-09-19-AB/09); hier bestehen – sofern solche Fälle auftreten – hinreichende, sensible Möglichkeiten des Umgangs mit solchen Funden z.B. bei Ausschachtungen.</p> <p>Die Frage wer bei etwaigen – im Übrigen eher abwegig erscheinenden – Reitunfällen infolge von WEA-Nähe/WEA-Emissionen haftet (siehe Ö-2016-09-27-Y/01) spielt keine relevante Rolle für die raumordnerische Abwägungsentscheidung; hierzu kann ggf. der Einwender einen Rechtsanwalt konsultieren (siehe dazu auch die Ausführungen in der 1. TT unter diesem Kürzel).</p> <p>Ebenso ist es nicht ausschlaggebend, ob im Reichswald Schleppjagden mit „renommierten Meutevereinen“ und „bekannten Teilnehmer-Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ (Ö-2016-09-27-Y/01) gab. Bei der Raumordnung werden Bürger gleich behandelt, egal ob „bekannt“ oder nicht und es kommt hier selbstverständlich auch nicht darauf an, ob Vereine „renommiert“ sind.</p> <p>Eine generelle Beschränkung auf kleine Anlagen (siehe Ö-2016-10-03-AV/01) bzw. eine generelle Höhenbeschränkung ist aus Effizienzgründen (inkl. technischer und volkswirtschaftlicher Belange) in Verbindung mit den Notwendigkeiten des Klimaschutzes und aufgrund des bundesrechtlichen Rahmens (Privilegierung der Windenergienutzung) weder möglich noch sinnvoll.</p> <p>Die Option kleiner WEA-Anlagen (vgl. Ö-2017-09-30-E) beim Verbraucher ist nicht hinreichend gewichtig für einen Verzicht auf die geplanten Darstellungen im RPD. Ergänzend ist dazu anzumerken, dass auch hier Belastungen für die Bevölkerung möglich sind und die Anlagen weniger effizient sind, als große WEA, die auch den stärkeren Wind in großem Höhen nutzen können. Es ist keineswegs zeitnah mit Beiträgen solcher WEAs (in der Summe solcher kleinen WEAs) zu rechnen, die dem Gesamtertrag kosteneffizienter WEA im Freiraum auch nur nahe</p>	
--	--	--

kommen. Zudem ist jede zusätzliche kWh regenerativen Stroms (die über neue Leitungen auch immer besser ins Gesamtsystem in Europa integriert werden kann) gut für das Klima und zumindest insoweit besteht hier ohnehin keine Konkurrenz.

Auch ein vielfach angesprochenes Repowering (Ö-2017- 10-02-E) reicht nicht aus. Zudem muss man sich vergegenwärtigen, dass viele bestehende WEA-Standorte deutlich näher an der Wohnbevölkerung liegen, als die im RPD-Entwurf vorgesehenen neuen Standorte. Es wäre im Übrigen auch kaum sachgerecht oder fair, Bewohner mit WEA im Nahbereich über eine generelle Priorisierung des Repowerings per se stärker zu belasten, als Anwohner neuer Standorte, bei denen die Bürger, die deutlich weiter weg wohnen.

Stabilität der Flora und Fauna und WEA

Zum Thema Reichswald ist anzumerken, dass auch bei einer – nicht mehr vorgesehenen – Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald und einer nachfolgenden Umsetzung die Flora und Fauna nicht „instabil“ werden würde und auch der längerfristige ökologische Aufbau nicht zunichte gemacht würde (Ö-2016-09-08-A/22). Dass übrigens ggf. nicht nur für die Standorte an sich Wald in Anspruch genommen werden würde (vgl. z.B. Ö-2016-09-14-H/14), sondern z.B. auch für Zuwegungen wäre ohnehin von vornherein bekannter Gegenstand der Abwägung.

Stromkabel und Stromkabelkosten

Die Frage der Stromkabel und der Kostentragung (z.B. Ö-2016-09-08-A/22) wäre außerhalb der Raumordnung sachgerecht zu lösen. Dies steht nicht etwaigen Darstellungen im Regionalplan entgegen. Auch die Folgen z.B. der Leitungsanbindungen von Standorten (Ö-2016-09-17-E/14) an das Stromnetz stünden einer Darstellung nicht entgegen, da hier Leitungen (z.B. kleine Erdkabel) mit relative geringen Auswirkungen vorgesehen werden können; dies würde auch für den Reichswald gelten, würde man dort doch Standorte darstellen.

Sturmanfälligkeit der Bäume und WEA/Baumbeseitigung

Ergänzend ist auf die Thematik der Sturmanfälligkeit von Bäumen einzugehen, die u.a. in Ö-2016-09-05-B/13, Ö-2016-09-08-A und Ö-2016-09-17-E/13 thematisiert wurde. Zunächst einmal gibt es keine hinreichenden Belege für eine entsprechende nennenswerte Gefahrenerhöhung für Bäume durch angrenzende WEA-Errichtungen. Selbst wenn dies jedoch zutreffen würde, ginge die Option der WEA-Errichtung aufgrund der entsprechenden Beiträge zum Klimaschutz, zur

Wirtschaftsleistung und Energieautonomie vor. Zur Frage der CO-Bilanz und der Baumbeseitigung / Gefährdung (inkl. Zufahrten) wird auf die Ausführungen in der 1. TT unter diesem Kürzel verwiesen (vgl. Ö-2016-09-15-Q/04. Dies stünde in der Abwägung etwaigen Windenergiebereichsdarstellungen im Regionalplan nicht entgegen.

Truppenübungsplatz

Angesichts der Entfernungen und der Lösungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen in Kombination mit den Erkenntnissen zu potentiellen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wären bei etwaigen WEA im Reichswald keine einer – aktuell nicht vorgesehenen – Darstellung im Regionalplan vom Gewicht her entgegenstehende Auswirkungen auf das Naturerbe am ehemaligen Truppenübungsplatz in Materborn zu erwarten (Ö-2016-09-14-L/12).

Verteilung und Ertrag

Siehe zum Thema Verteilung und Stromertrag (u.a. Thema in Ö-2017-09-06-B) und dabei auch den bereits errichteten WEA wird auf die entsprechenden weiter gültigen Aussagen in der 1. TT unter diesem Kürzel verwiesen (u.a. zu den Beiträgen im Kreis Kleve). Ergänzend wird auf die Daten im Energieatlas.NRW (<http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planungsrechner/Planungsrechner.aspx>; Zugriff am 14.11.2017) hingewiesen, welche die regionalplanerischen Einschätzungen mit stützen (danach 2015 nur ca. 266 GWh/a Stromertrag durch WEA im Kreis Kleve durch die im entsprechenden Monitoring erfassten WEA). Die Thematik der Verteilung spricht zudem ungeachtet dieser Daten angesichts der sachgerechten Standortauswahlkriterien nicht gegen den aktuellen Planentwurf. Entsprechende Bedenken werden zurückgewiesen.

Wald, Waldarmut, Waldbrand sowie Bodenschutz

Zum Thema waldarme Kommunen/Kreise (z.B. Ö-2016-09-17-E/03, Ö-2017-08-18-A, Ö-2017-09-18-R) wird auf die Ausführungen 1. TT unter diesem Kürzel verwiesen und die bereichsbezogenen Ausführungen in Kap. 7.2.15. Anlage 2 der Begründung 2. Fassung. Klargestellt wird dabei, dass bereits beim 2. Entwurf die entsprechenden Ziele des LEP NRW beachtet wurden und auch weiterhin werden.

Ebenso wird – ergänzend zu den waldbezogenen Aussagen unter diesem Kürzel in der 1. und 2. TT – klargestellt, dass nach dem geltenden LEP NRW Wald für WEA nicht nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn es außerhalb nicht geht (Kritik z.B. in Ö-2016-09-18-l/14, Ö-

2016-09-18-I/16, Ö-2016-09-18-M/24); auf Fassungen des vorhergehenden LEP von 1995 kommt es nicht an. Optionale Flächen für eine Waldvermehrung (vgl. z.B. Ö-2017-09-04-A) gibt es auch außerhalb der im RPD als Windenergiebereiche/Windenergievorbehaltsbereiche dargestellten Bereiche genügend und nur wenige Bereiche in der Region sind aufgrund der vielen Restriktionen für eine Windenergienutzung möglich; insoweit hat die Windkraftnutzung bei den dargestellten Bereichen auch Priorität.

Zur in Kontext der Waldthematik angesprochenen Thematik des Bodenschutzes (u.a. bei Ö-2017-09-06-B, Ö-2017-09-22-B) wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Bodenschutz in der 1. TT unter diesem Kürzel verwiesen. Gleiches gilt für die Waldbrandthematik und die Thematik der entstehenden Vorbelastung durch WEA in den neu geplanten Windenergiebereichen.

Zulassungsverfahren und Gutachten daraus

Soweit auf Zulassungsanträge und laufende Zulassungsverfahren sowie zugehörige Unterlagen Bezug genommen wird (z.B. Ö-2016-09-28-S/01, Ö-2016-09-29-AC/01), ist anzumerken, dass dies gesonderte Verfahren sind, d.h. andere als die Erarbeitung des RPD. In laufenden Zulassungsverfahren ist ggf. die Zulassungsbehörde zur Frage der Beteiligungsmöglichkeiten seitens der Einwender zu kontaktieren. Vermutlich handelte sich aber ggf. ohnehin um Kopien von Stgn., die in Zulassungsverfahren eingereicht wurden (z.B. Ö-2016-09-28-S/01; „Landrat“). Soweit auf etwaige Defizite in Zulassungsunterlagen verwiesen wird (z.B. Ö-2016-09-29-U/05, Ö-2016-09-29-AC/01, Ö-2016-09-29-Z/01 und Ö-2016-09-29-U/07, ist dies i.d.R. nicht relevant für die Raumordnung (Immissionsschutz ist bei den dargestellten Bereichen lösbar, was nicht bedeutet, dass jede beantragte Vorhabensausgestaltung zulassungsfähig ist; Artenschutzangaben mögen zwar ggf. für die Zulassungsebene unvollständig sein, aber das ist ggf. auf dieser Zulassungsebene zu entscheiden).

Zuwegungen/Wege/Erschließung

Die entsprechenden Auswirkungen von WEA-Errichtungen stehen den geplanten Darstellungen im Regionalplan nicht entgegen (Kritik z.B. in Ö-2016-09-18-M/13, Ö-2017-09-19-J). Die Auswirkungen wären hinreichend begrenzt und auf nachfolgenden Verfahrensebenen bestehen hinreichende Möglichkeiten der Begrenzung der Auswirkungen bzw. der Findung sachgerechter Erschließungsmöglichkeiten. Ergänzend verwiesen wird auf die Ausführungen der Regionalplanung in der 1. TT zum Thema Zuwegungen unter diesem Kürzel.

Zuwegungen sind im Übrigen generell auch weiterhin für die Erholung hinreichend nutzbar,

	<p>wenn in der Nähe WEA stehen sollten und für Personen, die sich dort dann ggf. nicht zur Erholung aufhalten wollen gibt es im Planungsraum Düsseldorf hinreichende andere Wege und Orte (auch mit passendem baulichen Untergrund) (vgl. Kritik in Ö-2016-09-29-U/04). Dies hätte bei Windenergiedarstellungen im Reichswald auch für den Bereich in und um den Reichswald gegolten.</p>	
--	---	--

<p>Kap. 8.2.PZ2ee- Allgemein</p>	<p>Siehe einleitende Bemerkungen zu diesem Planzeichen in dieser Spalte bei Kap. 8.2.PZ2ed- Allgemein.</p>	
--------------------------------------	--	--